

## Reglement

### **über die Beitragsleistungen der Gemeinde Neuenhof an den Musikunterricht der Neuenhofer Schüler der Primarschule und der Oberstufe**

1. Beiträge der Gemeinde Neuenhof an die Unterrichtskosten werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Nach Ablauf eines Schuljahres ist ein neues Gesuch notwendig.
2. Für die Beitragsleistung an den Musikunterricht sind strikte folgende Voraussetzungen einzuhalten:
  - Das Beitragsgesuch muss vor dem 1. April des laufenden Jahres eingegangen sein. Auf später eingereichte Gesuche kann nicht eingetreten werden.
  - Die Steuererklärung des vergangenen Jahres muss bis spätestens 30. April des laufenden Jahres beim Gemeindesteuernamt Neuenhof eingegangen sein. Allfällige Fristverlängerungen werden nicht akzeptiert.
  - Es werden nur Subventionen für die im Gesuchsformular fett eingerahmten Belange ausgerichtet.
3. Die Beitragsleistung bemisst sich nach dem steuerbaren Einkommen der Eltern gemäss folgender Abstufung \*:

<u>Stufe</u>	<u>Steuerbares Einkommen</u>	<u>Gemeindebeitrag</u>
1	58'001.-- bis 68'000.--	20 %
2	54'001.-- bis 58'000.--	40 %
3	50'001.-- bis 54'000.--	50 %
4	46'001.-- bis 50'000.--	60 %
5	42'001.-- bis 46'000.--	70 %
6	38'001.-- bis 42'000.--	80 %
7	34'001.-- bis 38'000.--	90 %
8	unter 34'000.--	100 %

4. Bei einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 20'000.-- werden keine Beiträge gewährt.
5. Nehmen aus derselben Familie gleichzeitig mehrere Kinder am Musikunterricht teil, erhöht sich der Gemeindebeitrag auf Gesuch hin im Sinne eines Rabattes für jedes Kind dieser Familie um eine Stufe der in Absatz 3 aufgeführten Skala.
6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Abstufungsfolgen gemäss Absatz 3 veränderten Verhältnissen anzupassen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die für die Subventionierung des Musikschulunterrichts im Budget der Einwohnergemeinde eingeräumten Finanzmittel.
7. Gesuche um Ausrichtung des Gemeindebeitrages können spätestens bis zum Anmeldetermin für den Musikschulunterricht bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend und teilt den Entscheid dem Gesuchsteller schriftlich mit. Eine Orientierungskopie geht an den Gemeinderat (Beschwerdeinstanz)
8. Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Einwohnerrates vom 14. März 1995 auf Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

\*Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. März 1997